

Anhang zur Stellungnahme des Kantons Solothurn zur Änderung des Gentechnikgesetzes und der Koexistenzverordnung

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

a) Gentechnikgesetz (GTG)

Art. 12 Inverkehrbringen

Die Kosten-Nutzen-Analyse muss als logische Konsequenz des neuen Art. 187 Abs. 1 LwG in das Bewilligungsverfahren für GVO integriert werden. Es gilt, den neuen, für die direkt Betroffenen sehr wichtigen Aspekt im GTG und in der Vermehrungsmaterial-Verordnung zu verankern.

Begründung: Die Schweizer Landwirtschaft muss gemäss Art. 104 der Bundesverfassung eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion verfolgen. Der Markt, auf den sich unsere Landwirtschaft also ausrichten muss, bietet in absehbarer Zeit keinen Absatz für GVO-Produkte.

Antrag zu Art. 12 Abs. 1^{bis}: dieser sollte wie folgt lauten:

1^{bis} Der Bund bewilligt Gentechnisch veränderte Organismen, wenn sie kein unannehmbares Risiko für Umwelt und Gesundheit darstellen und für die Landwirtschaft, die Umwelt und die Konsumenten einen nachhaltigen Nutzen erbringen.

(Siehe auch Änderungen zur Vermehrungsmaterial-Verordnung).

Art. 19a (neu) Grundsatz

Futtermittelzusatzstoffe, welche aus GVO hergestellt sind, aber klar von ihnen abgetrennt sind, müssen in gentechnikfreien Gebieten angewendet werden können. Sie sind gemäss Art. 7bis der Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL) nicht zu deklarieren. Solche Produkte sind in der Humanmedizin breit akzeptiert und nicht Teil der umstrittenen „grünen Gentechnologie“. Die Beschaffung von konventionell hergestellten Vitaminen und Enzymen wird immer schwieriger und ist schon heute teilweise nicht mehr möglich. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen und die Schaffung gentechnikfreier Gebiete in der Praxis überhaupt zu ermöglichen, müssen solche Futtermittelzusatzstoffe vom Grundsatz ausgenommen sein.

Der Vorbehalt von Freisetzungsversuchen mit GVO in gentechnikfreien Gebieten ist ersatzlos zu streichen. Diese können ja in definierten GVO-Zonen oder bei Versuchsanstalten durchgeführt werden.

Antrag zu Art. 19 a Abs. 1 und 2: diese sollten wie folgt lauten bzw. gestrichen werden:

1 In Gebieten mit gentechnikfreier Landwirtschaft dürfen keine landwirtschaftlichen Produktionsmittel, die gentechnisch veränderte Organismen sind oder solche enthalten ~~oder die aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellt sind~~, verwendet werden.

~~2 Vorbehalten bleiben Freisetzungsversuche mit gentechnisch veränderten Organismen~~

Art. 19c (neu) Allgemeine Anforderungen – Abs. 1

Das Konzept gemäss Vernehmlassungsvorlage geht davon aus, dass mehrere kleinere Gebiete als Gebiet mit gentechnikfreier Landwirtschaft ausgeschieden werden. Wir sind der Ansicht, dass diese Beschränkung auf kleinere Gebiete nicht notwendig ist und grössere Regionen, allenfalls sogar die gesamte Schweiz, als Gebiet mit gentechnikfreier Landwirtschaft ausgeschieden werden können. Gemeindegrenzen allein eignen sich kaum als sichere Abgrenzung.

Antrag zu Art. 19c Abs. 1: dieser sollte wie folgt lauten:

1 Gebiete mit gentechnikfreier Landwirtschaft müssen:

(...)

b. möglichst durch landschaftlich leicht wahrnehmbare natürliche oder künstliche Strukturelemente ~~oder durch Gemeindegrenzen~~ abgegrenzt sein;

Art. 19e (neu) Allgemeine Anforderungen – Abs. 1

Die Interessensabwägung, ob ein Gebiet gentechnikfrei werden soll, wird nur teilweise von den räumlichen Verhältnissen beeinflusst. Genauso wichtig sind marktwirtschaftliche Überlegungen. Die Hürde, dass 80% der Bewirtschafter vereint sein müssen für eine Ausscheidung von „GVO-freien Gebieten“, ist bereits ausreichend hoch. Es kann nicht sein, dass mit Studien und Gutachten z.B. der Beweis erbracht werden muss, dass die Koexistenzmassnahmen unverhältnismässig wären. Ausserdem würde eine derartige Abwägung den Kantonen unverhältnismässig viel Aufwand verursachen.

Antrag: Art. 19e Abs. 1. lit. b ist ersatzlos zu streichen.

Art. 19e (neu) Allgemeine Anforderungen – Abs. 2

Dieser Teilsatz in Litera b. impliziert, dass der Anbau von GVO nach der vorgeschlagenen Gesetzesbasis immer noch ein Risiko für die Natur bedeutet. Er stellt somit die ganze Vorlage in Frage.

Antrag zu Abs. 2: dieser sollte wie folgt lauten:

2 Er kann ein Gebiet von Amtes wegen als Gebiet mit gentechnikfreier Landwirtschaft bezeichnen und hierfür eine Trägerschaft einsetzen, wenn:

(...)

b. im betreffenden Gebiet ein überwiegendes Interesse an einer gentechnikfreien landwirtschaftlichen Produktion besteht. ~~namentlich zum Schutz und zur Förderung von Flächen mit hohen Naturwerten.~~

Art. 19e (neu) Allgemeine Anforderungen – Abs. 3

Zu Litera a: Jede Region, die den vorgängig definierten Anforderungen an ein gentechnikfreies Gebiet entspricht, soll als solche bezeichnet werden dürfen, wenn sie das will. Ist dies in einem Kanton flächendeckend der Fall, soll er nicht einer einzelnen Region die Bezeichnung verweigern müssen. Dadurch würde die betroffene Region ungerechtfertigt benachteiligt. Die Vorgabe würde zu massiven Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Landwirtschaft führen. Es kann nicht sein, dass man Landwirten aus einem Gebiet die Profilierung am Markt mittels Auslobung seiner Produkte untersagt, nur weil andere Regionen bereits als Gebiet mit gentechnikfreier Landwirtschaft ausgeschieden wurden. Wir bezweifeln, ob diese „Ungleichbehandlung“ von Landwirtschaftsbetrieben überhaupt mit übergeordnetem Recht vereinbar ist.

Zu Litera b: Die Pflicht, einem am Anbau von GVO interessierten Landwirten ausserhalb des gentechnikfreien Gebiets eine alternative Bewirtschaftungsmöglichkeit zu suchen, ist unverhältnismässig und nicht praktikabel.

Antrag: Art 19e Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.

Art. 19f (neu) Kennzeichnung

Es ist wichtig, dass Regionen, welche auf den Einsatz von GVO in der Landwirtschaft verzichten, diesen Verzicht ausloben können. Solange aber die gesamte Schweizer Landwirtschaft gentechnikfrei produziert, muss das Logo auch für die ganze Schweiz als gentechnikfreies Gebiet anwendbar sein.

Antrag zu Art 19f Abs. 4: dieser sollte wie folgt lauten:

4 ~~Die Kennzeichnung von Erzeugnissen aus Gebieten mit gentechnikfreier Landwirtschaft dürfen mit dem Label der gentechnikfreien Region versehen werden. Ihre Produktkennzeichnung richtet sich nach Artikel 17.~~

b) Gentechnik-Koexistenz-Verordnung (KoexV)

Art. 4 lit. d Pflichten der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters

Schriftliche Vereinbarungen stellen ein Risiko für die gentechnikfreie Produktion dar, wenn sie mit Bewirtschaftern abgeschlossen werden, welche in einen gentechnikfreien Kanal liefern. Solche Vereinbarungen sollten nur unter Landwirten, die in einen GVO-Kanal liefern, zustande kommen können.

Die Pflicht, Durchwuchs von gentechnisch veränderten Pflanzen zu bekämpfen ist gut gemeint aber kaum mit vernünftigem Aufwand kontrollierbar.

Antrag zu Art. 4 lit. d: dieser sollte wie folgt lauten:

Art. 4 Pflichten der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters

Wer gentechnisch verändertes pflanzliches Vermehrungsmaterial anbaut, muss:

(...)

d. die Abstände nach Artikel 6 einhalten, es sei denn, er hat eine anderslautende schriftliche Vereinbarung mit der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter der entsprechenden Nachbarparzellen, die oder der ebenfalls in einen GVO-Kanal liefert, abgeschlossen;

Art. 6 Abstände

Auch die Abstände zur Naturlandschaft sollen für jede einzelne Kultur bestimmt werden. Bei der Interaktion mit der Umwelt ist relevant, ob es sich um eine Kultur handelt, die Blütenstände macht, oder um eine Kultur, die sich mit Wildpflanzen auskreuzen kann.

Antrag zu Art. 6 Abs 3: dieser sollte wie folgt lauten:

3 Die Abstände zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Waldrändern, oberirdischen Gewässern und nicht landwirtschaftlich genutzten Grünflächen sind in Anhang 1 geregelt.

Anhang 1 Isolierabstände

Wir haben grösste Bedenken, dass mit den vorgeschlagenen Isolierabständen das Risiko einer Verunreinigung der gentechfreien Produktion ausgeschlossen werden kann. Die Verbreitung der Pollen durch Bienen ist in den vorgeschlagenen Distanzen unserer Meinung nach nicht genügend berücksichtigt. Dies birgt die Gefahr, dass Pollen von GVO in den Honig gelangen. Die Haftungsfrage im Fall von verunreinigtem Honig ist in der Vorlage nicht geregelt.

Antrag: Diese Rechtsunsicherheit ist zu beheben.

Isolierabstände für Obstkulturen fehlen. Gerade beim Apfel oder der Pflaume sind interessante gentechnisch veränderte Bäume bald praxisreif.

Antrag: Für diese Kulturen muss auch der wissenschaftliche Isolierabstand angegeben werden.

Auf den Isolierabstand für Raps wird bewusst verzichtet. Die Erläuterungen dazu sind nachvollziehbar.

Aufgrund der Rechtssicherheit wird dennoch beantragt: Raps ist in den Anhang 1 aufzunehmen.

Isolierabstände zu Naturräumen (Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Waldrändern, etc.).

Antrag: Diese müssen für die einzelnen Kulturen individuell geregelt werden.

c) Vermehrungsmaterial-Verordnung

Art. 9b Bewilligung für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Sorten

Die Kosten-Nutzen-Evaluation ist in das Bewilligungsverfahren zu integrieren. Siehe Änderungen zu Art. 12 GTG.

Antrag zu Art. 9b Abs. 1: dieser sollte wie folgt lauten:

1 Die Bewilligung für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Sorten wird erteilt, wenn:

(...)

d. (neu) diese Sorte einen höheren Nutzen für die Produzenten, die Konsumenten und die Umwelt erbringt als die gegenwärtig gehandelten nicht gentechnisch veränderten Sorten der entsprechenden Art.